

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1, § 61 Abs. 2, § 69 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 8/74

Beschluß des BAG vom 20. März 1974 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5_AZR_8/74

6 Sa 75/73 N Bayern (Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. März 1974 beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 1. August 1973
- 6 Sa 75/73 N - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

1. Der Kläger erstrebt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, seine dienstordnungsmäßige Übernahme vom 1. September 1951 auf den 1. Mai 1949 oder früher zu berichtigen, mindestens auf den 1. Februar 1951, und daß sie weiter verpflichtet ist, den ihm durch die nichtordnungsge-
mäßige Übernahme entstandenen Schaden auszugleichen.



- 2 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.000,--DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, den Streitwert nicht geändert und die Revision nicht zugelassen.

- 2a) Eine Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG scheidet aus. Daß das angefochtene Urteil von einem Urteil eines der im Gesetz bezeichneten Gerichte abweiche, ist nicht offenkundig. Die Revision hat innerhalb der Revisionsbegründungsfrist keine Divergenz dargelegt. Die Ausführungen im Schriftsatz vom 15. März 1974, eingegangen beim Bundesarbeitsgericht am 19. März 1974, können schon deshalb keine die Revisionsinstanz eröffnende Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG darlegen, weil sie erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangen sind (BAG 1, 8 und 1, 10 [12] = AP Nr. 2 und 11 zu § 72 ArbGG 1953). Es kann deshalb dahinstehen, ob dieser Schriftsatz im übrigen den an die Darlegung einer Divergenz zu stellenden Anforderungen genügt (vgl. dazu BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision; BAG AP Nr. 126 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 1 b der Gründe]).
- b) Mithin könnte die Revision nur statthaft sein, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 6.000,--DM überstiege (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG). Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die Streitwertfestsetzung durch das Arbeitsgericht ist für die Revisionsinstanz bindend. Das Bundesarbeitsgericht ist nicht befugt, den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert zu ändern. Dieses Recht steht allenfalls dem Landesarbeitsgericht zu, und auch das nur, wenn der Wert des Streitgegenstandes sich nach der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils geändert hat. (Ständige Rechtsprechung seit BAG 1, 8 = AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953; vgl. auch BAG AP Nr. 59 aaO).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Gesetz knüpft die Statthaftigkeit der sogenannten Streitwertrevision nicht an die Voraussetzung, daß der Wert des Streitgegenstandes 6.000,--DM übersteigt, sondern macht sie davon abhängig, daß der Streitwert vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht auf mehr als 6.000,--DM festgesetzt worden ist. Diese Regelung dient dem Grundsatz der Rechtsmittelklarheit. Die Parteien sollen durch die im Urteil vorzunehmende Wertfestsetzung sofort und endgültig Gewißheit darüber erlangen, ob danach gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel gegeben ist. Deshalb hat das Rechtsmittelgericht die von der unteren Instanz vorgenommene Wertfestsetzung grundsätzlich nicht nachzuprüfen und ist an sie bei der Prüfung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels auch dann gebunden, wenn sie nach seiner Auffassung unrichtig ist (BAG 21, 178 [180 f.] = AP Nr. 21 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I der Gründe]).

Von diesen Grundsätzen macht die neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur für den Fall eine Ausnahme, daß der von der unteren Instanz festgesetzte Streitwert offensichtlich, d.h. auf den ersten Blick erkennbar, unrichtig ist und daß der richtige Streitwert offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar über der Revisionsgrenze liegt (BAG 21, 178 [181] = AP aaO m.w.N.).

Die Revision greift die Streitwertfestsetzung durch das Arbeitsgericht mit der Begründung an, die Vorinstanzen hätten übersehen, daß es hier nicht nur um die dienstordnungsgemäße Übernahme vom 1. September 1951 bzw. um die Berichtigung auf den 1. Mai 1949 gehe. Vielmehr würde diese frühere Übernahme dazu führen, daß der Kläger vor allem in versorgungsrechtlicher Hinsicht eine bessere Stellung erfahren würde. Die Besserstellung im Jahr mache mit Sicherheit mindestens 1.000,--DM aus. Deshalb reiche ein Streitwert von 3.000,--DM nicht aus.

Es mag sein, daß die Festsetzung des Streitwerts durch das Arbeitsgericht nicht richtig ist. Das allein führt jedoch



nicht zu einer Statthaftigkeit der Revision. Von einer offensichtlichen, sich auf den ersten Blick aufdrängenden Unrichtigkeit kann keine Rede sein. Die versorgungsrechtlichen Folgen der vom Kläger erstrebten Vorverlegung der Übernahme als DO-Angestellter sind nicht ohne weiteres offenkundig, zumal sie von zahlreichen je nach den individuellen Verhältnissen des einzelnen Angestellten unterschiedlichen Umständen abhängen.

Wollte das Revisionsgericht in einem solchen Fall sich nicht an den festgesetzten Wert des Streitgegenstandes gebunden erachten, so würde es damit gegen den vom Gesetz gewollten Grundsatz der Rechtsmittelklarheit verstoßen.

3. Die Revision ist folglich nach dem Gesetz nicht statthaft, so daß sie als unzulässig zu verwerfen war. Auf die Ausführung der Revision zu ihrer Begründetheit kommt es unter diesen Umständen nicht an.

gez. Dr. Hilger

Heither

Wendel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

